

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Hans-Michael Goldmann, Dr. Edmund Peter Geisen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

– Drucksache 16/403 –

Reinheitsgebot für Wein

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Horst Seehofer, hat wiederholt ein Reinheitsgebot für Wein gefordert. Der Begriff „Reinheitsgebot“ ist allgemein bekannt und bezeichnet eine Regelung, wonach bei der Herstellung von Bier nur Wasser, Hopfen, Malz und Hefe zum Einsatz kommen dürfen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher erwarten nach den Äußerungen des zuständigen Bundesministers, dass die Bundesregierung bei der Weinherstellung auf ähnliche Prinzipien bestehen wird. Die Arbeit in Weinberg und -keller lässt sich aber mit der Bierbrauerei nicht vergleichen. Bei der Weinherstellung werden viele Stoffe und Verfahren eingesetzt, um Geschmack und Qualität des Weines im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher positiv zu beeinflussen. Diese Verfahren sind in der Fachwelt unumstritten und allgemein anerkannt. So hat die OIV (Organisation Internationale de la Vigne et du Vin) eine umfassende Liste mit den zugelassenen und üblichen Verfahren herausgegeben. Die Forderung nach einem Reinheitsgebot lässt vermuten, dass die Bundesregierung sich von diesem Konsens über die zulässigen Zusatzstoffe und weinbautechnischen Verfahren verabschiedet und diese mittel- bis langfristig einschränken möchte.

Gleichzeitig hat die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über das Weinhandelsabkommen der Europäischen Union mit den USA nicht verhindern können, dass viele in Europa verbotene Weinausbauverfahren von amerikanischen Kellereien eingesetzt werden dürfen, ohne dass beim Verkauf der so hergestellten amerikanischen Weine in Europa darauf hingewiesen werden muss. Dadurch werden die deutschen Winzerinnen und Winzer benachteiligt. Ihre amerikanischen Konkurrenten können ohne Deklarationspflicht auf Verfahren zurückgreifen, die das Geschmacksbild der Weine merklich beeinflussen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in der Öffentlichkeit mehrfach betont, dieses Abkommen „nachverhandeln“ zu wollen.

1. Wie definiert die Bundesregierung ein Reinheitsgebot für Wein, und welche konkreten weinbautechnischen Verfahren bzw. Zusatzstoffe sollen demzufolge im Einzelnen zugelassen bzw. verboten werden?

Das Reinheitsgebot für Wein dient in erster Linie der Abgrenzung der traditionell in Deutschland zugelassenen önologischen Verfahren von den Verfahren, die abweichend davon bei der Herstellung von US-Weinen (oder Drittlandsweinen allgemein) zugelassen sind und angewandt werden.

Die Definition muss bestimmt werden vom agrarischen Charakter des Weins und den Vorstellungen und Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher von Wein. Die inhaltliche Ausgestaltung im Einzelnen wird in enger Abstimmung mit den weinbautreibenden Bundesländern und der Weinwirtschaft vorgenommen werden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat zu einem ersten Gespräch am 15. Februar 2006 eingeladen.

Dem Begriff „Reinheitsgebot“ für Wein und dem Begriff „Kodex der traditionellen Weinbereitung“, den die Amtschefkonferenz in ihrem Beschluss vom 11./12. Januar 2006 zu den Folgerungen aus dem Weinabkommen mit den USA verwendet, liegt das gleiche Anliegen zugrunde.

2. Plant die Bundesregierung Initiativen zur gesetzlichen Verankerung eines Reinheitsgebotes für Wein, und wenn ja, welche?

Die Frage der rechtlichen Verankerung eines Reinheitsgebotes kann erst beantwortet werden, wenn in Abstimmung mit den Ländern und Verbänden die fachlichen Fragen geklärt sind.

3. Welche Gründe haben die Bundesregierung dazu veranlasst, ein Reinheitsgebot für Wein zu fordern?

Grund und Anlass für die Forderungen nach einem Reinheitsgebot für Wein ist das Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit den USA über den Handel mit Wein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einwand, dass der Begriff des „Reinheitsgebotes“ aus der Bierbrauerei eindeutig belegt ist, eine Übertragbarkeit auf den Weinbau nicht möglich ist und eine entsprechende Forderung deshalb eine Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher darstellt?

Es trifft zu, dass der Begriff des „Reinheitsgebotes“, so wie er bei Bier verstanden wird, inhaltlich nicht auf den Weinsektor übertragen werden kann. Die Verschiedenartigkeit beider Erzeugnisse gebietet es, für Wein eine produktspezifische Definition des Begriffs „Reinheitsgebot“ vorzunehmen. Dadurch wird eine Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher ausgeschlossen.

In den Gesprächen mit den weinbautreibenden Bundesländern und der Weinwirtschaft wird auch die Frage zu erörtern sein, ob der Begriff „Reinheitsgebot“ den Kern des Anliegens treffend beschreibt.

5. Wie hoch ist die jährlich aus den USA in die Europäische Union und insbesondere nach Deutschland importierte Weinmenge, und wie hat sich diese in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf die Jahre 1999 bis 2004, da für das Gesamtjahr 2005 noch keine Angaben vorliegen. Die Angaben über die Einfuhr nach Deutschland betreffen nur die Direkteinfuhren aus den USA; über Lieferungen von US-Wein aus EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland liegen keine Angaben vor.

Jahr	Einfuhr von Wein aus den USA (Liter)	
	in die EU-15	nach Deutschland
1999	93 189 654	14 675 031
2000	105 615 879	23 950 312
2001	144 530 933	25 045 604
2002	134 642 030	30 344 636
2003	166 963 411	45 088 152
2004	212 447 858	47 980 724

6. Welche konkreten Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um das Weinhandelsabkommen der Europäischen Union mit den USA noch zu stoppen bzw. nachzuverhandeln?

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein ist am 20. Dezember 2005 vom Agrarministerrat gebilligt worden. Eine Möglichkeit, das Inkrafttreten dieses Abkommens zu verhindern oder einzelne Bestimmungen dieses Abkommens noch vor seinem Inkrafttreten neu zu verhandeln, wird von der Bundesregierung nicht gesehen.

7. Welche konkreten Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine Deklarationspflicht für die in den USA gebräuchlichen und in Europa verbotenen weinbautechnischen Verfahren zu erreichen, und welche diesbezüglichen Erfolge kann die Bundesregierung bislang vorweisen?

Nach dem Abkommen darf keine der beiden Vertragsparteien vorschreiben, dass die bei der Weinerzeugung angewendeten Verfahren, Behandlungen oder Techniken auf dem Etikett angegeben werden.

Weder die Europäische Gemeinschaft noch die Mitgliedstaaten dürfen daher die Deklaration von in den USA gebräuchlichen und in Europa verbotenen weinbautechnischen Verfahren vorschreiben.

8. Welche Initiativen hat die Bundesregierung auf europäischer Ebene gestartet, um eine Nachverhandlung des EU-Weinhandelsabkommens mit den USA zu erreichen?

Nachdem der Agrarministerrat am 20. Dezember 2005 mehrheitlich dem Text des Abkommens zugestimmt hat, erscheint die Forderung nach Nachverhandlungen mit dem Ziel einer Korrektur des bisherigen Verhandlungsergebnisses nicht Erfolg versprechend. Im Übrigen verpflichtet das Abkommen die Vertragsparteien, innerhalb von 90 Tagen nach dessen Inkrafttreten Verhandlungen aufzunehmen, um den Handel mit Wein zwischen den Vertragsparteien noch weiter zu erleichtern.

9. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits amerikanische Weine, die mit den umstrittenen Verfahren behandelt wurden, ohne entsprechende Deklaration auf dem deutschen bzw. europäischen Markt erhältlich, und was plant die Bundesregierung dagegen zu unternehmen?

Die mit dem Abkommen neu anerkannten önologischen Verfahren sind erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens für in die Europäische Gemeinschaft importierte Weine aus den USA zulässig. Vorher werden solche Weine beanstandet und aus dem Verkehr genommen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zulassung der in den USA üblichen oenologischen Verfahren auch für die europäischen Winzerinnen und Winzer?

Viele der in den Vereinigten Staaten von Amerika zugelassenen Verfahren können erst nach wissenschaftlichen Prüfungen beurteilt werden. Einige Verfahren, zum Beispiel der Zusatz von Wasser, kommen für deutsche Weine nicht in Betracht. Die Verwendung von Eichenholzstücken ist im Dezember 2005 für Weine der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich zugelassen worden.

Im Rahmen der anstehenden Reform der Weinmarktordnung werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu prüfen haben, ob und ggf. wie weit sie aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit weitere önologische Verfahren für Weine aus der Europäischen Gemeinschaft zulassen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag europäischer Winzerinnen und Winzer, auf Weinetiketten den Hinweis zu gestatten, dass die Weine nicht mit den in den USA gebräuchlichen Verfahren hergestellt wurden, und plant die Bundesregierung entsprechende Initiativen?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich alle Vorschläge, die der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher dienen. Dies kann auch durch eine freiwillige positive Kennzeichnung der eigenen Weine durch die deutschen bzw. europäischen Winzerinnen und Winzer erfolgen.

12. Welche Gründe haben die Bundesregierung dazu veranlasst, ihren Standpunkt nicht schon früher in die Verhandlungen der Europäischen Union mit den USA über ein Weinhandelsabkommen einzubringen?

Die Bundesregierung hat ihre Kritik ab der Vorlage des ersten Abkommensentwurfs und damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgetragen.

13. Wann hat die Bundesregierung ihre Forderung nach einem Stopp bzw. einer Nachverhandlung des EU-Weinhandelsabkommens mit den USA zum ersten Mal in Brüssel nachweislich erhoben, und auf welche Weise ist dies geschehen?

Die Bundesregierung hat von Anfang an erklärt, sie könne dem Abkommen so nicht zustimmen und Änderungen gefordert. Dies ist in Beratungen in Gremien der Europäischen Gemeinschaft, in bilateralen Gesprächen mit Vertretern der Dienststellen der Europäischen Kommission und mit schriftlichen Eingaben geschehen.

Hervorzuheben sind

- die Kritik am Entwurf des Abkommens der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Renate Künast in der Sitzung des Agrarministerrats am 20. Dezember 2004

- das Schreiben von der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Renate Künast an die zuständige EU-Kommissarin Mariann Fischer Boel vom 27. Mai 2005
- die Schreiben von der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Renate Künast an die Agrarministerinnen und Agrarminister der Europäischen Union vom 9. Juni 2005
- die Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Horst Seehofer an die Agrarministerinnen und Agrarminister der Europäischen Union vom 13. Dezember 2005
- die Kritik am Entwurf des Abkommens des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Horst Seehofer in der Sitzung des Agrarministerrats am 20. Dezember 2005.

14. Hat die Bundesregierung bisher Initiativen ergriffen, um die Bezeichnungen „Beerenauslese“ und „Eiswein“ für edelsüße Weine in den USA schützen zu lassen, und um welche handelt es sich dabei?

Bei den genannten Bezeichnungen handelt es sich um traditionelle spezifische Begriffe im Sinne des EG-Weinbezeichnungsrechts. Die Bundesregierung hat sich für den Schutz dieser Bezeichnungen eingesetzt. Die USA haben es jedoch generell abgelehnt, solche Bezeichnungen zu schützen. Dies betrifft nicht nur die deutschen traditionellen spezifischen Begriffe, sondern auch die aller anderen Mitgliedstaaten.

